

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang Luckenwalde, 17. Dezember 2012

Nr. 37

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2012.....	3
Vorlagennummer: 4-1354/12-KT	3
Vorlagennummer: 4-1396/12-IV	3
Vorlagennummer: 4-1334/12-II.....	3
Vorlagennummer: 4-1368/12-LR	3
Vorlagennummer: 4-1373/12-III.....	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	4
Vorlagennummer: 4-1362/12-V	6
Erste Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"	6
Vorlagennummer: 4-1374/12-III.....	7
Wirtschaftsplan 2013 Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013.....	7
Vorlagennummer: 4-1377/12-III.....	8
Vorlagennummer: 4-1379/12-III.....	8
Vorlagennummer: 4-1383/12-I.....	8
Erste Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung	8
Vorlagennummer: 4-1353/12-II.....	9
Richtlinie zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming.....	9
Vorlagennummer: 4-1359/12-V	14
Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)	14
Vorlagennummer: 4-1384/12-II.....	19
Vorlagennummer: 4-1355/12-KT	19

Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7203, Abschnitt 10 vom Knotenpunkt
Gemeindestraße/K 7203 (Netzknoten 4146 012) bis zum Knotenpunkt K 7203/K 7204
(Netzknoten 4146 015) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Dahme/Mark..... 20

Sonstige Bekanntmachungen22

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau 22

Bekanntmachungsanordnung 28

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2012**

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1354/12-KT

Abwahl von Herrn Peer Giesecke, Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-1396/12-IV

Der Finanzierung der Baumaßnahme „Touristischer Verbindungsweg Zesch am See – Egsdorf (bis Landkreisgrenze)“ im Haushaltsjahr 2013 wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 4-1334/12-II

1. Eröffnung und kommunale Betreuung eines Übergangwohnheimes für Asylbewerber in der kreiseigenen Liegenschaft in der Rudolf-Breitscheid-Straße 112/ Ecke Forststraße in Luckenwalde zum 01.02.2013
2. Erweiterung des Stellenplanes der Kreisverwaltung um 2 Personalstellen TVöD S12, 30 h für die Absicherung der sozialen Betreuung der Flüchtlinge in der Einrichtung
3. Bereitstellung von 55.500 € für außerplanmäßige Ausgaben für die notwendigen Baumaßnahmen und die Beschaffung der erforderlichen Ausstattungsgegenstände

Vorlagennummer: 4-1368/12-LR

1. Der Beschluss des Kreistages 4-0904/11-LR/1 vom 27.06.2011 wird aufgehoben.
2. Die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH werden in Höhe von 1 € den Mitgeschaftern der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH zur Veräußerung angeboten.

Vorlagennummer: 4-1373/12-III**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I Seite 186) in Verbindung mit §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 mit Beschluss 4-1373/12-III folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Brandenburg und die Rettungswachen im Gebiet des Landkreises samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Inanspruchnahme | |
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 505,60 EUR |
| - eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 210,50 EUR |
| - eines Notarztes | 220,00 EUR |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 170,70 EUR |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | 170,70 EUR |
| 2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,46 EUR erhoben. | |
| 3. | |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
- 4.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 07.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 6. März 2012) außer Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Vorlagennummer: 4-1362/12-V**Erste Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"**

Aufgrund § 131 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende erste Änderung der Entgeltordnung vom 21.09.2006 beschlossen:

1. Der § 3 Entgelte erhält folgende Neufassung:

„(1) Verpflegung

Das Schullandheim bietet eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück	2,70
Mittagessen	3,80
Vesper	1,80
Abendessen	2,70
<i>Tagessatz/Vollverpflegung:</i>	<i>11,00</i>

(2) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer	10,00 Euro/pro Tag/pro Person
Sonstige	15,00 Euro/pro Tag/pro Person

Bei mehrtägiger Nutzung zählen An- und Abreisetag als ein Belegungstag, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und Abreise bis 10.00 Uhr erfolgt.

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in dem Schullandheim beträgt 3,00 Euro/pro Bettwäschegarnitur (3teilig).“

2. Der § 4 Entgeltbefreiung erhält folgende Neufassung:

„Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnung im Landkreis Teltow-Fläming können auf Antrag von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit werden, wenn keine Ansprüche im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen und die Erbringung der Entgelte im Hinblick auf die soziale und finanzielle Situation der Unterhaltsverpflichteten einen besonderen Härtefall darstellt.“

3. Die erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 20.06.2013 in Kraft.

Vorlagennummer: 4-1374/12-III

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2013 des Landkreises Teltow-Fläming

Wirtschaftsplan 2013
Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 10. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	10.365.565 EUR
	die Aufwendungen	10.200.795 EUR
	der Jahresgewinn	99.698 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	779.657 EUR
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	716.950 EUR
	Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	36.536 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 EUR

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Vorlagennummer: 4-1377/12-III

Wirtschaftsplan der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH 2013

Vorlagennummer: 4-1379/12-III

Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH zur Übertragung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-1383/12-I

Erste Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen.

Artikel I

Die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werksmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, den 13. Dezember 2012

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Vorlagennummer: 4-1353/12-II

Richtlinie zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming

1 Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von § 122, Absatz 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Seniorenarbeit in den Kommunen.

Mit Inkrafttreten eigener seniorenpolitischer Leitlinien möchte der Landkreis für seine älteren Bürger Bedingungen schaffen, die ihnen zu einem dauerhaften Geborgensein und einem sinnerfüllten, würdigen Lebensabend verhelfen.

Durch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und den Wandel familiärer Strukturen steigt unweigerlich die Verantwortung der örtlichen Parlamente und kommunalen Verwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen, der Seniorenorganisationen und der gesellschaftlichen Kräfte.

Das erhebliche Potential an Lebensweisheit, an Wissen und Können der älteren Generation und seine Nutzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist ein unverzichtbares Erfordernis für die Stabilisierung des Gemeinwohls im Landkreis.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt mit dieser Förderung die Aufgabenerfüllung in den Kommunen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden: Sach- und Betriebskosten

Nicht gefördert werden: Personal-/Personalnebenkosten, Kosten für Speisen und Getränke, investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme/Mark.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen ausschließlich den Einwohnern über 65 Jahren des Landkreises Teltow-Fläming zugute kommen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegen stehen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung einer bereits gewährten Zuwendung nicht pflichtgemäß nachgewiesen, bleibt der nachfolgende Antrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises unbearbeitet.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus dem Förderbereich – Punkt 2.

1.6 Verfahren***Antragsverfahren***

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Sozialamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich einzureichen. Die Anträge sind formlos bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Aus den Anträgen muss eindeutig hervorgehen, wofür die beantragte Zuwendung eingesetzt werden soll.

Die Antragsunterlagen sind laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eingetreten sind, die die Förderwürdigkeit oder die Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde, und löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten dementsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck.

Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden. Die Ausführungen der ANBest-G sind zu beachten.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Auf die Vorlage der Bücher und belege wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-G jeweils bis zum 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 5 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können verantwortliche Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2 Förderbereich

Die verfügbaren Mittel dieser Zuwendung sollen allen Kommunen des Landkreises zugute kommen.

Die Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming haben sehr unterschiedliche Anzahlen der Gesamteinwohner, ebenso ist das Verhältnis des Anteils der Einwohner über 65 Jahre zu den jeweiligen Gesamteinwohnerzahlen sehr unterschiedlich (größere jüngere Kommunen und kleine ältere Kommunen).

Die Verteilung erfolgt nach folgendem Ablauf:

1. Ermittlung des prozentualen Anteils der über 65-jährigen Einwohner zur Gesamteinwohneranzahl jeder Kommune Diese Betrachtung erfolgt auf der Grundlage der statistischen Erhebungen jeweils zum 31.12. des Vorjahres.
2. Staffelung der Kommunen nach der Anzahl der Gesamteinwohneranzahl in bis 15.000 Einwohner und über 15.000 Einwohner
3. Zuordnung der Ergebnisse aus den Punkten 1 und 2 jeder Kommune

Folgende Verteilung ist vorgesehen:

Anteil der über 65-Jährigen an den Gesamteinwohnern der Kommune	Gesamteinwohneranzahl	Höhe der Zuwendung
bis 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.000,00 €
	über 15.000 Einwohner	1.500,00 €
über 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.500,00 €
	über 15.000 Einwohner	2.000,00 €

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten. Diese können eingesetzt werden:

- für die kreisliche Eröffnungsveranstaltung in Höhe von maximal 1.000,00 €
- zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der „Brandenburgischen Seniorenwoche“ in den Kommunen
- zur Durchführung von Seniorenveranstaltungen außerhalb der „Brandenburgischen Seniorenwoche“ in den Kommunen
- zur Unterhaltung von Begegnungsstätten für Senioren mit Angeboten der Seniorenkultur, -bildung und des Seniorensports; Voraussetzung: mindestens 1 x wöchentlich ein Angebot

Förderfähige Sachkosten sind:

- Fahr-/Transportkosten zu den Seniorenveranstaltungen
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien
- Telefon und Internet

Förderfähige Betriebskosten sind:

- Energie, Brennstoffe
- Miete und/oder Pacht für Gebäude und Mobiliar
- Wasser/Abwasser
- Müll
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Reinigungsmittel

Zur Erfüllung des Zweckes darf die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden.

3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

in Vertretung

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Vorlagennummer: 4-1359/12-V

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming (Sportförderrichtlinie).

**Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinie)**

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Antragsverfahren
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
8. Verwendungsnachweisverfahren
9. Prüfung der Verwendung
10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Förderung von Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)
2. Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung
3. Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

III. Geltungsdauer**I. Allgemeine Bestimmungen****1. Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft. Er gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 10.12.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284)).
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung
 - die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
 - das Ehrenamt im Sport stärken und
 - den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming) – II.1
- Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung – II.2
- besondere Schwerpunkte – II.3

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und alle gemeinnützigen Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Antragsfrist endet am 30.04. des laufenden Jahres.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der beantragten und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.
- (3) Der Kreistag entscheidet über die Höhe der Zuwendung. Maßgebend für die Bemessung der Zuwendung ist der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan.
- (4) Besteht die Möglichkeit, Zuschüsse über andere Körperschaften oder Dritte einzuwerben, sind diese vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.
- (2) Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.
- (3) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Teltow-Fläming die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung in Abhängigkeit vom Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Grundsätzlich können nur die im Kosten- und Finanzierungsplan für satzungsgemäße Zwecke veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (6) Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (7) Die Bewilligung kann dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum 01.11. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch 2 Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (4) Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zulässig bei Zuwendungen für Personal- und Sachkosten.

9. Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen.

- (2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

II. Förderung von Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der **Kreissportjugend Teltow-Fläming**)

Ein Kernstück der Sportförderung ist die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Denn nur so kann er in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region Teltow-Fläming und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Im Rahmen der Jugendarbeit im Sport sollten vor allem jungen Menschen Angebote unterbreitet werden, um ihr Interesse am Sport zu wecken, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen sowie zu sozialem Engagement anzuregen.

Als Unterstützung des allgemeinen Geschäftsbetriebes erhält der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eine jährliche Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten für 1 ½ Personalstellen. Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt dabei 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Kreisbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Diese Mittel werden durch den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eigenverantwortlich verwendet. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

2. Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen über regional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt den Sportverein bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

3. Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

Seitens des Landkreises besteht ein besonderes Interesse, dass auch Sportvereine Modellprojekte entwickeln, um die Bevölkerung zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren. Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und dem Grundsatz der Sicherung einer flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung unterstützt der Landkreis die Angebote und Möglichkeiten zum Sporttreiben.

Mit den jährlich wechselnden Schwerpunktthemen sollen Projekte und Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainings- und Wettkampfbetriebes für Zielgruppen gefördert werden, die im Sport bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Frauen, Mädchen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Kinder- und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der kreisliche Schwerpunktkatalog umfasst die Bereiche:

- Kinder- und Jugendsport
- Seniorensport
- Integration durch Sport
- Sport und Gesundheit
- Sport für Frauen und Mädchen
- Sport für Menschlichkeit und Toleranz

Das jährliche Schwerpunktthema für die Sportförderung wird bis spätestens 30.09. des Jahres für das Folgejahr auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport durch den Kreistag festgelegt. Durch die Verwaltung und den Kreissportbund e. V. ist im Vorfeld zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die entsprechenden Schwerpunkte auf anderen Ebenen (Land, Bund, EU) bestehen.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

III. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft und gilt für 2 Jahre.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2011 ist mit dem 31.12.2012 aufgehoben.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

In Vertretung

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Vorlagennummer: 4-1384/12-II

Der überplanmäßigen Ausgaben im Produktkonto 312000 546100 Grundsicherung nach § 44b SGB II in Höhe von 740.000,00 € und im Produktkonto 311360 533200 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Höhe von 395.300 € wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 4-1355/12-KT

Der Kreistag beruft Herrn Marcel Penquitt als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft ab.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

In Vertretung

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7203, Abschnitt 10 vom Knotenpunkt Gemeindestraße/K 7203 (Netzknoten 4146 012) bis zum Knotenpunkt K 7203/K 7204 (Netzknoten 4146 015) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Dahme/Mark**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2012**

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7203, Abschnitt 010 (Anlage 1) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2013 die bisherige Kreisstraße K 7203, Abschnitt 10 vom Knotenpunkt Gemeindestraße/K 7203 (Netzknoten 4146 012) bis zum Knotenpunkt K 7203/K 7204 (Netzknoten 4146 015) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dahme/Mark.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 10.12.2012

Gurske
Erste Beigeordnete

Sonstige Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Die Verbandsversammlung des TAZV Luckau hat in ihrer Versammlung am 05.12.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1**Einberufung der Zweckverbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. Die Ladung ist den Verbandsmitgliedern zu zusenden.
2. Zu ihrer ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 1 Monat nach Benennung ihrer Mitglieder durch die Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Mitglieder benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

§ 2**Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind.
2. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 5 Wochen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Luckau und Ausgabe Lübben bekannt zu machen.

**§ 3
Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und den jeweiligen Stellvertreter selbstständig zu informieren.

**§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgischen Kommunalverfassung (Bbg. KVerf.) auszuschließen. Ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf, ist sie in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabeangelegenheiten
3. Jedes Verbandsmitglied und der Verbandsvorsteher können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2. beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Ton und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

**§ 5
Zuhörer**

1. An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgaben der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 6
Einwohnerfragestunden**

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll maximal 30 min. nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Nach der Information können die nach § 13 und 14 der Brandenburgischen Kommunalverfassung berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

- b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zugeben.
 3. Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 7 Anträge

1. Anträge von Verbandsmitgliedern sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

§ 8 Anfragen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an den Verbandsvorsteher und den Betriebsführer stellen.
2. Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher oder den Betriebsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher oder den Betriebsführer schriftlich beantwortet und dem Protokoll der Verbandsversammlung beigelegt.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung darf 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 9 Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Bbg. KVerf.). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Bestätigung der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

- f) Behandlung der Anfragen von Verbandsmitgliedern,
- g) Bericht des Verbandsvorstehers,
- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung.
- k) Schließung der Sitzung.

§ 10

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Danach ist die Sitzung zu schließen.

§ 11

Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Dem Verbandsvorsteher ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 12
Abstimmung**

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Verbandsmitgliedern ist namentlich abzustimmen.
Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

**§ 13
Wahlen**

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis bewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 14
Ordnung in den Sitzungen**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

2. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
4. In Ausübung des Rechtes gemäß § 37 Bbg. KVerf. kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

§ 15

Verantwortlichkeit für die Niederschrift

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

§ 16

Inhalt der Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

§ 17

Ausschüsse

1. Über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.

- b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.
- d) Von den Ausschusssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt und der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschussvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

§ 18**Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 19**Geschlechtsneutrale Formulierung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 20**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 05.12.2012

Siegel

Stefan Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, beschlossen am 05.12.2012, gemäß den Regelungen der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Luckau, den 11.12.2012

Stefan Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher